



Bezirkshauptmannschaft Mödling
Poststelle

VERORDNUNG

21. Juni 2006

Kennz.:

Beilagen:

Stempel:

MÖW1-A-9392

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Perchtoldsdorf verordnet gemäß § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1999, in der derzeit geltenden Fassung für die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf folgende Betriebszeitenregelungen:
Unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 dürfen Gastgärten, welche sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf befinden ganzjährig in der Zeit von 8.00 – 24.00 Uhr betrieben werden. Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Perchtoldsdorf am 7.6.2006

Der Bürgermeister:

Martin Schuster

Durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. NÖ L.-Reg. – Gemeindereferat
2. BH Mödling, Gewerbeabteilung
3. Polizeiinspektion Perchtoldsdorf